



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 1 -V- 7 0 - 0 0 0 3**

(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) **IV**

Änderung der Abwassersatzung; Gebührenbedarfskalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2022/2023

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
Kämmerei	reine Personalvorlage ☐	→ s. unten ☒
Rechtsamt	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
- der HGO	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
Sonstige:	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
	Kommission	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich ☒	erforderlich ☐
	Magistrat	Tagesordnung A ☐	Tagesordnung B ☒
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich ☐	erforderlich ☒
	Ausschuss	öffentlich ☒	nicht öffentlich ☐
	Eingangsstempel Amt 16		

wird im Internet/PIWI veröffentlicht

Bestätigung Dezernent/in

Andreas Kowol

Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 15.378.228,46 €
 in %: 31,1%

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

	Ff 2022	Stadtanteil Entwässerung	278.770			104214 104215	605700	WasserAbwasser
Summe Folgekosten:			278.770					

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen ist nach der von den ELW durchgeführten Gebührenbedarfskalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2022/2023 eine Anhebung der Gebührensätze um durchschnittlich rund 3,8% erforderlich. Hierzu erfolgt eine Änderung der Abwassersatzung.

Anlagen:

1. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2018 (Nachberechnung).
2. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2019 (Nachberechnung).
3. Gebührenbedarfskalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Kalkulationsperiode 2022/2023.
4. Synopse Satzungsänderungen
5. Entwurf einer Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassersatzung)

Die Anlagen 1 bis 3 können im Büro des Magistrats bzw. beim Amt der Stadtverordnetenversammlung oder bei den ELW eingesehen werden.

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2018 (Nachberechnung).
 - 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2019 (Nachberechnung).
 - 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation der Abwassergebühren für die Kalkulationsperiode 2022/2023.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. die derzeitige Schmutzwassergebühr von 2,32 EUR je Kubikmeter Frischwasser für die Kalkulationsperiode 2022/2023 auf 2,40 EUR angehoben wird.

- 2.2. die derzeitige Niederschlagswassergebühr von 0,76 EUR je Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche für die Kalkulationsperiode 2022/2023 auf 0,80 EUR angehoben wird.
- 2.3. die im Bereich der Schmutzwassergebühr entstandenen Kostenüberdeckungen des Jahres 2018 in Höhe von 3.098.074,83 EUR sowie des Jahres 2019 in Höhe von 3.376.408,20 EUR in die Kalkulationsperiode 2022/2023 übertragen werden.
- 2.4. die im Bereich der Niederschlagswassergebühr entstandenen Kostenüberdeckungen des Jahres 2018 in Höhe von 673.126,95 EUR sowie des Jahres 2019 in Höhe von 506.765,63 EUR in die Kalkulationsperiode 2022/2023 übertragen werden.
- 2.5. Für die erhöhten Kosten beim Stadtanteil der öffentlichen Straßenentwässerung eine Zusetzung zu den Rahmendaten des Dezernates IV für den Haushalt 2022/2023 erforderlich ist. Die jährlich zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 278.770 EUR für 2022 und 278.770 EUR für 2023 sind von Dezernat IV als weitere Bedarfe zum Haushalt 2022/2023 angemeldet.
- 2.6. Der in der Anlage 5 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassersatzung)" wird als Satzung beschlossen

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die ELW haben nach den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2018 und 2019 eine Nachberechnung der Abwassergebühren vorgenommen. Die Kostennachberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2018 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 3.098.074,83 EUR und für das Jahr 2019 in Höhe von 3.376.408,20 EUR vorliegt.

Bei der Niederschlagswassergebühr wurde für das Jahr 2018 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 673.126,95 EUR und für das Jahr 2019 in Höhe von 506.765,63 EUR festgestellt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die festgestellten Kostenüberdeckungen bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden daher in die Kalkulationsperiode 2022/2023 übertragen.

Die für die Kalkulationsperiode 2022/2023 ermittelte durchschnittliche Gebührenerhöhung von rund 3,8 % bei den Abwassergebühren ist im Wesentlichen auf Tarifsteigerungen, allgemeine Kostenerhöhungen sowie Erneuerung bzw. Sanierung der Kanalisation und des Hauptklärwerks zurückzuführen.

Die jährlich erforderlichen Mittel (Erhöhung des Stadtanteils an der Entwässerungsgebühr) sind von Dezernat IV/94 als weitere Bedarfe zum Haushalt 2022/23 angemeldet.

Außer der Aufnahme der neuen Gebührensätze (§ 27) wird in der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassersatzung) eine Regelung zur Nutzung eines Zapfhahnwasserzählers anstelle eines fest installierten Wasserzählers (§ 28 Abs. 6 i. V. m. § 31a) geschaffen. Mit einem Zapfhahnwasserzähler können die z. B. zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchten Trinkwassermengen über einen Außenanschluss erfasst und bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Um einen Missbrauch zu verhindern, muss der Zähler geeicht sein und von der Stadt verplombt werden. Zum Ersatz des mit dem Einsatz des Zapfhahnzählers verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine kostendeckende Verwaltungsgebühr erhoben.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 6.10.21


Andreas Kowol
Stadtrat